

FAQ : Corona-Krise : Fragen zur Sonderpädagogik

Frage	Antwort
Welche Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf müssen der Risikogruppe aus medizinischer Sicht zugeordnet werden?	<ul style="list-style-type: none">• Gruppe A:• Kinder und Jugendliche mit erhöhtem Risiko, bei einer SARS-CoV-2-Infektion schwer zu erkranken. Dies können z.B. Kinder und Jugendliche• mit Vorerkrankungen, mit Schädigungen bzw. Fehlbildungen innerer Organe,• mit chronischen Erkrankungen,• mit geschwächtem oder gar unterdrücktem Immunsystem,• mit progredienten Erkrankungen,• mit Syndromen, die Auswirkungen auf den Gesundheitszustand haben,• mit wiederkehrenden Infekten, etc. sein.
Welche weiteren Schülergruppen sind momentan ebenfalls besonders von der Corona-Krise betroffen?	<p>Gruppe B: Kinder und Jugendliche, die nicht dazu in der Lage sind, sich – auch in verkleinerten Lerngruppen – an Distanzregeln und Schutzmaßnahmen zu halten bzw. deren schulische Bildung und Förderung ohne Körperkontakt nicht möglich ist. Das oben Genannte trifft auch auf folgende Schülerinnen und Schüler zu:</p> <ul style="list-style-type: none">• Kinder und Jugendliche mit ausgeprägten kognitiven Beeinträchtigungen (z.B. im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung)• Kinder und Jugendliche mit Pflegebedarf (z.B. im Förderschwerpunkt motorische Entwicklung)• Kinder und Jugendliche mit komplexen Beeinträchtigungen (bereits unter Punkt A erläutert)

- Kinder und Jugendliche mit kaum steuerbarem Bewegungsdrang (z.B. Kinder und Jugendliche mit stark ausgeprägtem ADHS)
- Kinder und Jugendliche mit Schwierigkeiten in der Regeleinhaltung und Impulskontrolle bzw. eingeschränkter Selbstregulations- und Selbststeuerungsfähigkeit (z.B. im Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung)
- Kinder und Jugendliche mit frühkindlichem Autismus
- Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihres anlogenen Entwicklungsalters Gegenstände oral erkunden und die weder Nies- noch Hustenetikette einhalten können.
-

Gruppe C: Kinder und Jugendliche, die von digitalen Bildungsangeboten nur gering bis gar nicht profitieren können. Zu nennen sind ist z.B.

- die Gruppe der Kinder und Jugendlichen mit schweren Mehrfachbehinderungen, die vor allem bzw. ausschließlich über körpernahe Förderangebote lernen (siehe oben).
- Aber auch an Kinder und Jugendliche, die vor allem mittels Realerfahrungen und Realbegegnungen lernen und für die allein symbolhaft (lediglich durch Bild und Schrift) vermittelte Inhalte zu komplex sind (z.B. Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung).
- Weiterhin ist an Kinder und Jugendliche aus benachteiligten Lagen zu denken, die von digitalen Bildungsangeboten nicht erreicht werden.
- Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler mit deutlichen motorischen Beeinträchtigungen, die digitale Medien nur mittels speziell angepasster Computertechnik bedienen können, die im häuslichen Umfeld häufig nicht vorhanden ist.
- Kinder und Jugendliche, die ritualisierten Abläufe und Strukturen zum Lernen brauchen, die das Elternhaus nur bedingt bieten kann oder die in ihrem Lernen auf beziehungsorientierte Angebote angewiesen sind, um Bildungsinhalte überhaupt aufnehmen zu können.

	<p>Gruppe D: Kinder und Jugendliche, deren psychische und physische Gesundheit bei einer länger andauernden Schulschließung womöglich gefährdet wäre</p> <p>Es handelt sich hierbei um:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Jugendliche mit drohenden oder vorhandenen psychischen Erkrankungen, • Kinder und Jugendliche, die Gewalt oder Missbrauch erfahren, • Kinder und Jugendliche, die vielfältigen Stressoren im häuslichen Umfeld ausgesetzt sind (z.B. derzeit hohes Stressniveau bei vielen Eltern), • Kinder und Jugendliche aus sozioökonomisch stark belasteten Elternhäusern (z.B. Armut, existenzielle Nöte der Familien), • Kinder und Jugendliche, deren Eltern von einer psychischen Erkrankung bedroht oder betroffen sind, • Kinder und Jugendliche, in deren Familien die psychischen und sozialen Ressourcen fehlen, um Krisenzeiten resilient zu bewältigen. • Kinder und Jugendliche, die zuhause nicht adäquat versorgt werden (können). • ... <p>Überschneidungen der Faktoren sind möglich.</p>
<p>Dürfen LK zwischen den Gruppen/Klassen wechseln?</p>	<p>Das sollte vermieden werden – wenn es nicht anders geht, ist es möglich.</p> <p>Bei der Umsetzung schulischer Präsenzzeiten im Rahmen von inklusiven Maßnahmen ist der Einsatz der Förderzentrumslehrkräfte diesbezüglich genau abzuwägen und zwischen den Schulleitungen abzustimmen.</p>
<p>Welche max. Gruppengröße ist jetzt vorgesehen?</p>	<p>Die Organisation obliegt den Schulleitungen. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler pro Raum bemisst sich nach der Raumgröße. Die Hygienebedingungen (1,5 m Abstand) sind zu berücksichtigen. Unter Einhaltung der Hygienevorschriften und ausreichender</p>

	Schutzmaßnahmen ist eine intensive Betreuung auch einzelner Schüler*innen umsetzbar (Eins-zu-eins-Betreuung).
Können Schüler*innen oder Schüler, die nicht in der Lage sind, die Hygieneetikette einzuhalten, von der wiederanlaufenden Schulöffnung befreit werden?	<ul style="list-style-type: none"> • Im Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten können solche Maßnahmen zum Schutz der Kinder in enger Abstimmung mit den Eltern durchgeführt werden. Diese Schüler*innen werden mit Hilfe anderer Formate von der Schule unterstützt.
Gibt es Vorgaben für die Erteilung eines schulischen Präsenzangebotes im Krankenhaus (altersgemischte Gruppen)?	In Abstimmung mit den Kliniken erfolgt ein schulisches Präsenzangebot. Hierbei sind die personellen Gegebenheiten und die Hygienemaßnahmen zu beachten.
Müssen Schüler der 9. Jhg. in die Schule kommen, um an der Vorbereitung für den ESA teilzunehmen, wenn sie nicht an der Prüfung teilnehmen?	Nein
Was ist mit den Prüfungen zum Förderschulabschluss?	Es werden nur Prüfungen durchgeführt, für die es eine Verordnung gibt!

<p>Wie wird mit sonderpädagogischen Überprüfungen verfahren, die noch nicht abgeschlossen worden sind?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die beauftragten sonderpädagogischen Lehrkräfte werden bereits vorliegenden Unterlagen nutzen und darüber hinaus über Telefongespräche mit den Sorgeberechtigten und anderen beteiligten Personen (z.B. Erzieherinnen in Kindertageseinrichtungen, Lehrkräften, Ärzten, Therapeuten) weitere relevante Fakten in Erfahrung bringen. • Dafür ist das schriftliche Einverständnis der Sorgeberechtigten erforderlich und muss ggf. erst noch eingeholt werden. • Die Schulämter können auf dieser Basis in eindeutigen und einvernehmlichen Fällen das Verfahren weiterführen und ggf. einen zunächst zeitlich befristeten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot feststellen. • Sofern keine ausreichende Faktenlage für eine Beurteilung herstellbar ist, wird die Entscheidung aufgeschoben. • In Fällen, in denen zwar eine für die Entscheidung ausreichende Faktenlage vorliegt, die Sorgeberechtigten jedoch der Feststellung - auch nach eingehender telefonischer Beratung - nicht zustimmen, trifft das Schulamt eine auf 1 Jahr befristete Entscheidung, also auch dann, wenn diese Befristung an sich nicht angezeigt wäre.
<p>Sind Elterngespräche im Rahmen der sonderpädagogischen Überprüfungen (Gutachten) in den Schulen möglich oder werden die Gutachten telefonisch besprochen und per Post zugesendet?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Von Hausbesuchen wird weiterhin abgeraten. Eine beratende Unterstützung und Information der Eltern und der Lehrkräfte ist telefonisch, per E-Mail, postalisch oder auch in Videokonferenzen möglich. • Sollten nach beginnender Schulöffnung Beratungen direkt mit Kindern und Jugendlichen, Eltern und/oder Lehrkräften durchgeführt werden, sollte dies in der Schule erfolgen, da hier die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln besser durch die Lehrkräfte ermöglicht wird. • Dabei sollte der Personenkreis deutlich beschränkt werden.

Werden neue sonderpädagogische Überprüfungsverfahren begonnen?	<ul style="list-style-type: none">• Nein
---	--